

Satzung des "Turn- und Sportverein 07 Bayreuth - St. Johannis" e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 07 Bayreuth-St. Johannis" e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Er ist beim Amtsgericht Bayreuth, Registergericht, eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert die Kameradschaft und erzieht zur Disziplin und zum "Fair Play".
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - das regelmäßige Abhalten von Übungsstunden für alle Mannschaften und Bereiche;
 - Beteiligung an sportlichen Wettbewerben, Turnieren und Vorführungen;
 - Ausrichten von sportlichen Wettbewerben und Turnieren;
 - Errichtung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportstätten;
 - Durchführung von teambildenden Maßnahmen und Veranstaltungen;
 - Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
3. Der Verein ehrt seine Mitglieder für langjährige Vereinszugehörigkeit und besonderes Engagement. Einzelheiten dazu regelt eine Ehrenordnung.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung entscheidet der Vorstand.
3. Die Beitrittserklärung muss in Textform erfolgen.
4. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller durch den Vorstand mitzuteilen. Es steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu, dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Vereinssatzung. Von ihm wird erwartet zum Wohle des Vereins mitzuarbeiten und diesen zu unterstützen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen vereinsschädigenden Verhaltens;
 - d) bei Beitragsrückstand länger als 6 Monate, trotz Mahnung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der Austritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand einzureichen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist sämtliches im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu erheben. Dieser ist jährlich zu entrichten und sind zum 02. Januar im Voraus fällig. Die Mitglieder erteilen dem Verein die Einzugsermächtigung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
3. Der Vorstand kann in Fällen besonderer Härte die Beitragspflicht teilweise erlassen oder stunden.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Der Erwachsenenbeitrag wird im Jahr nach der Vollendung erstmalig eingezogen.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein (alternativ: Erlöschen der Mitgliedschaft)

bestehen. Erlischt die Mitgliedschaft im Verlauf eines Beitragszeitraumes, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vereinsausschuss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden;
 - c) 3. Vorsitzenden;
 - d) 1. Kassier;
 - e) 1. Schriftführer;
 - f) 1. Vereinsspielleiter;
 - g) 1. Jugendleiter.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, auch in Fällen, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, falls nicht die Entscheidung der Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
5. Die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes und Verfahrensfragen regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellen eines Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - Geschäftsführungsaufgabe nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine

Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Zur Sitzung soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden.

8. **Alle in der Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich und vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung ehrenamtlich ausgeübt.** Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Ehrenamtspauschale bzw. eine Übungsleiterpauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. **Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Vorstand fest.**
9. **Für die Mitglieder des Vorstands gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung.**
10. **Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

§ 11 Vereinsausschuss

1. Den Vereinsausschuss bilden:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beitragskassier;
 - c) die Abteilungsleiter;
 - d) die Platzkassiere;
 - e) der Pressewart;
 - f) die Platzwarte;
 - g) vom Vorstand berufene Mitglieder;
 - h) die Elternsprecher;
 - i) die Trainer.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen und soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren). Die Revisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
2. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Nach Entgegennahme des Prüfberichts durch die Mitgliederversammlung stellt ein Revisor den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und **der vorläufigen** Tagesordnung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. **Bei der Ermittlung der benötigten Stimmenanzahl wird im Bedarfsfall auf die nächste volle Zahl aufgerundet.** Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.
6. Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Versammlung in Textform an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.
Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer, welcher das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt.
Das Protokoll, welches alle wesentlichen Vorkommnisse der Mitgliederversammlung umfasst, liegt bis zu vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme im Sportheim des Vereins aus. Die Einsichtnahme ist terminlich mit einem der Vorstandsmitglieder abzustimmen.
10. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen.
Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme der Berichte der Revisoren;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;

- e) Entscheidung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Umlagen;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen;
- g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, **die schriftlich acht Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind.**
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vor der Wahl ist per Akklamation ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu wählen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tage der Jahreshauptversammlung volljährig sind.
4. Wählbar ist jedes anwesende ordentliche Mitglied, das am Tag der Jahreshauptversammlung volljährig ist. Bei Abwesenheit muss vor der Wahl eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen.
5. Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung und die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu.
6. Die Amtszeit aller Wahlämter beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. **Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Fall der abermaligen Stimmengleichheit entscheidet das Los.**
8. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer selbst einen Nachfolger **bestellen** wählen.
10. **Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur schriftlich gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.**

§ 16

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, etc.) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Zugriffsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V., des Bayerischen Fußballverbandes e.V. oder weiterer Landessportverbände ist der Verein

verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter, Geschlecht, Abteilungszugehörigkeit und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Im Übrigen gilt die DSGVO.
4. Beim Austritt eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, weitergeführt.
5. **Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf (Artikel 5 DS-GVO), sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.**

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bayreuth.

§ 20

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird dem zuständigen Registergericht angezeigt.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bayreuth, 20.04.2024